



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0023/19/0204347-0001/0020.V

15. August 2019

ANGUS Chemie GmbH

Zeppelinstr. 30

49479 Ibbenbüren

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung
von organischen Stickstoffverbindungen**

Erweiterung Tankfeld 3

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen:	4
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen/Bedingungen	4
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	5
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	6
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes	6
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV	6
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes	7
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	8
V. Hinweise	9
VI. Begründung	13
VII. Verwaltungsgebühren	16
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	17
Anhang 1: Antragsunterlagen	18
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	21

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6, 16 BImSchG¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 (G/E) und Nr. 9.3.1 i.V.m. Nrn. 30 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen.

Die Genehmigung umfasst:

- die Erweiterung des Tankfeldes 3 durch
 - Errichtung und Betrieb eines neuen Lagertanks (B-1630) für (Recycling) Methanol mit 130 m³ Inhalt mit Pumpe P-1630 sowie
 - die Erweiterung der Rohrleitungen für die Anbindung in das bestehende Rohrleitungssystem auf der Erweiterungsfläche und
 - die Errichtung eines Fundamentes innerhalb der Erweiterungsfläche für die optionale Aufstellung eines weiteren Tanks

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der AZB vom 16.01.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW
- Eignungsfeststellung aufgrund § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV für die wasserrechtliche Eignung des Lagertanks B-1630
- Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für den Lagertank B-1630

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beträgt weiterhin 12.500 t/a.

Anlagedaten des Lagertanks B-1630:

Flachbodentank mit überwachtem Doppelboden zur Lagerung von 130 m³ entzündbaren Flüssigkeiten (Methanol oder Recycling Methanol) mit Pumpe P-1630

IV.

Nebenbestimmungen/Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

IV.2.1 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei dem Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Prüfberichte des Prüfstatikers/Prüfstatikbüros sind vor Baubeginn dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.2.2 Der Baubeginn ist rechtzeitig der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.2.3 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu ergänzen und der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf DIN-A4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. *.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen. Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterung der Feuerwehr vorzuliegen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

- IV.3.1 Es dürfen nur Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane eingesetzt werden, die die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft erfüllen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- IV.4.1 Die Angaben im Kap. 18 zur Anlagensicherheit und zum angemessenen Abstand gemäß § 50 BImSchG sind bei der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes, spätestens zum 15.04.2020, in den Sicherheitsbericht zu integrieren.
- IV.4.2 Die Bescheinigung zur Standsicherheit des Behälters, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen der Technischen Regel zur Anlagensicherheit „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten“ TRAS 320 erfüllt werden, ist spätestens mit der Anzeige zur Inbetriebnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV

- IV.5.1 Die Vorgaben aus der gutachterlichen Stellungnahme 8116036823-110 des TÜV Nord vom 13.07.2018, zuletzt geändert am 19.06.2019, sind umzusetzen.
- IV.5.2 Der vereinfachte Dichtungsnachweis gemäß Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (DAfStb-Richtlinie) für die Erweiterung der Dichtfläche des Tankfeldes 3 ist zur Inbetriebnahmeprüfung gemäß Nr. IV.5.6 dem Sachverständigen vorzulegen.
- IV.5.3 Die Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Fugenabdichtungssystems und der Überfüllsicherung sind umzusetzen. Die Kontrollintervalle für die Prüfung der Beschaffenheit des Fugenabdichtungssystems sind gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in der Betriebsanweisung festzulegen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und die Dokumentationen sind für die Einsichtnahme bei den regelmäßigen wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 46 AwSV bereit zu halten.
- IV.5.4 Bei der Verwendung von Fugendichtstoffsystemen sind fünf Jahre nach Einbau jährliche Kontrollen durch einen Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV auf Schäden vorzunehmen.

- IV.5.5 Die Lecküberwachung des Doppelbodens hat mittels Unterdruckleckanzeiger mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder gemäß VV TB NRW B3.2.2 zu erfolgen, wobei zum Nachweis der fehlenden wesentlichen Merkmale (genannt in der VV TB NRW B3.2.2 in der Tabelle Sp. 4 unter c)) unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 BauO NRW 2018 ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.
- IV.5.6 Die Inbetriebnahme des Lagertanks B-1630 darf erst erfolgen, wenn durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde. Zur Prüfung der Lageranlage sind dem Sachverständigen die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV, die Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV, der Standsicherheitsnachweis für den Behälter, die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Nachweise gemäß VV TB NRW und das Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ) für den Behälter B-1630 vorzulegen.
- IV.5.7 Die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan inklusive Sofortanweisungen ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist unter Beachtung der in der Nr. 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A779 „Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen zu erstellen, dem Bedienungspersonal zugänglich zu machen, und dieses ist hinsichtlich des Inhaltes zu unterweisen. In die Betriebsanweisung ist die gemäß Arbeitsblatt DWA-A 786 „Ausführung von Dichtflächen“ erforderliche halbjährliche Betreiberüberwachung auf Risse innerhalb von 2,5 Jahren nach Errichtung der Dichtfläche aufzunehmen.
- IV.5.8 Mit der Prüfung gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.5.6 der Lageranlage B-1630 zur Lagerung von (Recycling) Methanol darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits das Gutachten nach § 42 AwSV ausgestellt hat.
- IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes**
- IV.6.1 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich

der Bezirksregierung Münster zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

Hinweis: Auf die Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW wird hingewiesen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

IV.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragte Anlage anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.7.2 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) zu unterziehen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument zu berücksichtigen.

Ebenso sind die Umsetzung vorgesehener Maßnahmen, z.B. aus dem Brandschutzkonzept vom 26.07.2019, im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS zu prüfen. Dazu sind die erforderlichen Nachweise sowie die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sowie der Genehmigungsbescheid mit eingeschlossener Erlaubnis mit allen Anlagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen dem Prüfer der ZÜS vorzulegen.

IV.7.3 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der ZÜS geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Die Prüfbescheinigung/-aufzeichnung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Leisweg 12, 48653 Coesfeld unter Angabe des Az.: G 60b/19-Str unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.

IV.7.4 Für die Änderungen im Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 ArbSchG) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der BetrSichV, des § 6 der GefStoffV und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des ArbSchG sowie § 3 ArbStättV sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Flucht- und Rettungswege und die sichere Begehbarkeit zu Wartungs-/Inspektions- sowie Prüfarbeiten an der Lageranlage zu betrachten. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei der Abnahme der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und

diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Ibbenbüren eine Gebühr (Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW -) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- V.6 Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW rechtzeitig dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.7 Die Lageranlage B-1630 ist in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs.2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV unterziehen zu lassen.
- V.8 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.
- V.9 Das Betriebsgelände der Angus Chemie GmbH wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt geführt.
- V.10 Für grundwasserabsenkende Maßnahmen ist eine Genehmigung gemäß §§ 8, 10 WHG erforderlich.

- V.11 Dem Überwachungskonzept in Kap. 15.2 der Antragsunterlagen wird zugestimmt. Mit Vorlage des Konzeptes ist die zugehörige Nebenbestimmung III.7.1 des Bescheides vom 13.01.2016, Az.:500-0204347-0001/0009.V, erfüllt. Die erste Messung ist aufgrund dieser Nebenbestimmung im Jahr 2021 durchzuführen.

Da der Gegenstand der aktuellen Änderungsgenehmigung den gleichen relevanten gefährlichen Stoff (Methanol) betrifft, der auch schon Gegenstand des Bescheids vom 13.01.2016 und somit des nun beiliegenden Überwachungskonzeptes ist, ist keine gesonderte Überwachung anlässlich dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens nötig.

- V.12 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

- V.13 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

- V.14 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 ProdSG).

- V.15 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

- V.16 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- V.17 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung von Anlagen in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU,
 - TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 – Teil 3 sowie
 - TRGS 727 Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung.
- V.18 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.
- Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- V.19 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 25.03.2019 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 04.04.2019 bei mir vorgelegt worden. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig mit Schreiben vom 23.07.2019 ergänzt.

Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Fundamente, der Erweiterung der Dichtfläche, der Aufstellung des Behälters B-1630 und die Erweiterung der bestehenden Rohrbrücke. Diese wurde mit Datum vom 23.05.2019 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Eine störfallrelevante Änderung liegt nicht vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Änderung wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
 - Bauamt
 - Tiefbauamt
 - Brandschutz über Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Kreis Steinfurt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Abt. 6 (Bergbau und Energie)
- Salzgitter Klöckner-Werke
- RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH
- Mingas Power GmbH
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 07.06.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln-West“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Zur Sicherstellung der Belange des Baurechtes und des Brandschutzes sind unter Nr. IV.2 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Die im Antrag gemachten Angaben zur Anlagensicherheit wurden durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen geprüft und freigegeben. Die Angaben werden bei der nächsten Fortschreibung in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.4 Auflagen formuliert. Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Genehmigung unter Nr. IV.5 mit Nebenbestimmungen versehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen insbesondere auch im Zusammenhang mit der nach BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lagerung wurden unter Nr. IV.7 festgelegt.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Be-

lange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a des Allgemeinen Gebührentarifes | 2.245,00 € |
| 2. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1
(1/10 von 523,50 Euro) | <u>52,35 €</u> |
| verbleiben | 2.192,65 € |
| 3. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 8 zu (30%) | <u>657,80 €</u> |
| verbleiben (gerundet) | 1.534,50 € |
| 4. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (gerundet) | 290,50 € |
- Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.
- Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:
für die

gez. Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 25.03.2019, Blatt 1 - 3, 3 Blatt
4. Anlage zu Formular 1, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, 6 Blatt
5. UCON Vorblatt, 1 Blatt
6. Kopie von IHK, öffentliche Bestellung Herr Küper, 1 Blatt
7. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 1 Blatt
8. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
9. Angaben zum betriebsärztlichen Dienst, 1 Blatt
10. Erläuterungen zum Antrag, 7 Blatt
11. Antrag auf vorzeitigen Beginn der Eignungsfeststellung gem. § 17 WHG, 2 Blatt
12. Inhaltsverzeichnis Kartenmaterial, 1 Blatt
13. Topographische Karte, 1 Blatt
14. Deutsche Grundkarte, 1 Blatt
15. Lageplan, Zeichnungs-Nr. P-4948-B-1630
16. Örtliche Lage, 5 Blatt
17. Formeller Teil, 50 Blatt
18. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 14 Blatt
19. Inhaltsverzeichnis Apparate und Rohrleitungen, 1 Blatt
20. Apparatelite, 1 Blatt
21. Rohrleitungsplan, Zeichnungs-Nr. P-16A3AwSV-Rohrleitungsplan
22. Konstruktionsdatenblatt B-1630, Zeichnungs-Nr. P-016-A-1-B-1630
23. Erläuterung zum AwSV-Rohrleitungsplan, 1 Blatt
24. Medienliste, 1 Blatt
25. Spezifizierung Rohrleitungsklassen, 2 Blatt
26. Datenblätter Rohrleitungsklasse 16C und 16P, 2 Blatt
27. Inhaltsverzeichnis Verfahrensfließbilder, 1 Blatt
28. R+I Fließbild B-1630 Tankfeld/MeOH-Tank, Zeichn.-Nr. P-016-RI1-013
29. R+I Fließbild B-1603 Tankfeld/MeOH-Tank, Zeichn.-Nr. P-016-RI1-003

30. R+I Fließbild B-1604 Tankfeld Rec /MeOH-Tank, Zeichn.-Nr. P-016-RI1-004
31. R+I Fließbild Entladestation IPA; MEOH, Zeichn.-Nr. P-016-RI1-008
32. R+I Fließbild N2/VENT RAW MATERIAL STORAGE, Zeichn.-Nr. P-016-RI1-009
33. R+I Fließbild, METHANOL VERTEILER, Zeichn.-Nr. 017-RI1-001
34. Bauantrag Vorblatt
35. Bauantragsformular, 2 Blatt
36. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 2 Blatt
37. Baubeschreibung, 2 Blatt
38. Erweiterte Baubeschreibung, 7 Blatt
39. Brandschutzkonzept - Vorblatt
40. Brandschutzkonzept der Corall Ingenieure – Stand Juli 2018, 27 Blatt
41. Inhaltsverzeichnis Unterlagen zu wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
42. Stellungnahme des TÜV Nord gem. AwSV vom 13.07.2018, 6 Blatt
43. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt vom 13.11.2017 – Zulassungs-Nr. Z-74.6-150, 13 Blatt
44. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung des DIBt vom 30.11.2018 – Zulassungs-Nr. Z-74.5-121, 9 Blatt
45. Dokumentationsformblatt 2, WassR 2.2.2, Version 01/2017, 2 Blatt
46. Inhaltsverzeichnis Unterlagen gem. BetrSichV, 1 Blatt
47. Erlaubnisantrag und Prüfbericht zum Antrag auf Erlaubnis einer Anlage gem. BetrSichV, 6 Blatt
48. Ex-Schutz-Konzept, 10 Blatt
49. Inhaltsverzeichnis Unterlagen zu Baugrund und Grundwasser, 1 Blatt
50. Baugrunduntersuchung vom 19.01.2019, 40 Blatt
51. Hydrogeologisches Gutachten zur Wasserhaltung vom 16.08.2018, 25 Blatt
52. Ausgangszustandsbericht, Vorblatt
53. Überwachungskonzept ANGUS Ibbenbüren anlässlich der Errichtung des Tanks B-1630 vom 18.04.2019, 19 Blatt
54. Inhaltsverzeichnis Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt
55. Sicherheitsdatenblatt Methanol, 9 Blatt
56. Inhaltsverzeichnis Angaben zu Umweltverträglichkeit und Artenschutz, 1 Blatt
57. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPg, 21 Blatt

- 58. Protokoll der Artenschutzprüfung, 5 Blatt
- 59. Inhaltsverzeichnis Angaben zu Anlagensicherheit und angemessenem Abstand, 1 Blatt
- 60. Maßnahmen zur Anlagensicherheit gem. § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, 6 Blatt
- 61. HAZOP-Protokoll, 7 Blatt
- 62. SIL-Einstufung, 6 Blatt
- 63. Verriegelungsplan, 2 Blatt
- 64. Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen vorhabenbedingten Veränderung des angemessenen Abstandes gem. § 50 BImSchG, 14 Blatt
- 65. Nachweis TRAS 320, 4 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBI. I S. 2681)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2019 (GV.NRW. S. 215)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 BaurechtsmodernisierungsG vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
BauStellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBI. I Nr. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBI. I S. 2549, 2566)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBI. I S. 2549, 2555)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
---------	---

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
------------	---

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
-------------	--

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
----------	--

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
-----------	--

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
----------	---

ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1538)
--------	---

TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
--------------	--

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)
VV TB NRW	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 07.12.2018 (MBl. NRW. 2018 S. 775), geändert durch Runderlass vom 14.06.2019 (MBl. NRW. 2019 S. 225)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)